



Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 KJHG

Sozialpädagogische Familienhilfe ist ein Betreuungsangebot, welches sich an alle Familien richtet (1-Eltern-Kind bzw. Alleinerziehende und junge werdende Mütter), die Hilfe, Ansprechpartner und Unterstützung in schwierigen Lebensphasen benötigen.

Diese Hilfe benötigt eine Kontakt- und Anwärmphase, um eine genauere Problemdefinition zu erhalten. Die Sichtweisen und die Bedürfnisse der jeweiligen Familienmitglieder zu berücksichtigen, ist dabei von entscheidender Bedeutung.

Aufgrund dieses Hintergrundes besteht die Möglichkeit, Verhaltens- und Handlungsmuster sowie eingefahrene Familienstrukturen zu erkennen, anzusprechen und im alltäglichen Erleben zu verändern.
Unterstützung und Beratung

- ☞ bei persönlichen Lebenskrisen
- ☞ finanzielle Klärung und Absicherung
- ☞ Bewältigung von Alltagsproblemen
- ☞ in Orientierungsfragen
- ☞ bei Schul- Ausbildung und Arbeitsfragen
- ☞ bei Ämtergängen
- ☞ bei auftretenden Schwierigkeiten im sozialen Umfeld
- ☞ Einbeziehung anderer Beratungsinstitutionen
- ☞ Begleitung von jungen Schwangeren bis zur Geburt und darüber hinaus
- ☞ Klärung von Staatsbürgerschaftsfragen
- ☞ Hilfe und Klärung bei Wohnungsfragen und Wohnungssuche
- ☞ individuelle erlebnisorientierte Freizeitgestaltung
- ☞ entwickeln von neuen Handlungsstrategien unter Einbeziehung der vorhandenen Ressourcen
- ☞ in besonders problembelasteten Situationen für den Hilfesuchenden bzw. für die Familie als Zuhörer da sein
- ☞ Kooperation mit Schule, Kindertagesstätten etc.

Aufgrund unserer Erfahrung wissen wir, dass nach der Beendigung der Betreuung oftmals noch weiterer Hilfebedarf besteht und die Hilfesuchenden sich aufgrund der gewachsenen Beziehung mit Fragen an uns wenden. Hierfür halten wir eine Nachbetreuung von 10 Stunden für notwendig, die dem Hilfesuchenden nach Beendigung der Betreuung individuell zur Verfügung gestellt werden können.

Auf dieser Grundlage arbeiten festangestellte Mitarbeiter aufgeteilt in zwei Teams in der Regel im Co-Betreuersystem. Einmal wöchentlich finden Teamsitzungen statt und im Drei-Wochen-Rhythmus erhalten beide Teams Supervision.

Die Tätigkeit nach § 30 / § 31 KJHG wird von uns in Anlehnung an die Ausführungsvorschriften des Landes Berlin durchgeführt.

Die Mitarbeiter des Vereins sind seit September 1999 qualifiziert und anerkannt, die Arbeit nach §§ 30, 31 und 35 KJHG durchzuführen.